



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Hinweise zur Antragstellung (FAQ)

Ausschreibung Durchbrüche: Ausschreibung zur Unterstützung von Kooperationsprojekten zwischen Wissenschaft und Wirtschaft

Stand 02.05.2022

- **Wie ist die Regelung „Die Förderung des MWK erfolgt bei positiver Begutachtung der Anträge im Rahmen einer Jurysitzung auf „first-come-first-serve“ Basis bis die Fördermittel ausgeschöpft sind“ zu verstehen?**

Alle Anträge die rechtzeitig vor einer Jury Sitzung eingegangen sind, werden dort vergleichend bewertet – unabhängig von der Reihenfolge des Eingangs im MWK. Die „first-come-first-serve“ Regelung bedeutet also nur, dass ggf. bereits in (einer) der ersten Jury Sitzung alle Fördermittel vergeben werden, da es keine Kontingentierung gibt. Daher auch der Hinweis, sich vor Antragstellung nach dem aktuellen Stand der verfügbaren Fördermittel zu erkundigen.

- **Wer kann den Antrag unterschreiben, wenn die Hochschule Antragsteller ist?**

Der Antrag kann nach den üblichen Regelungen der Hochschule z.B. von dem/der Finanzdezernenten/Finanzdezernentin unterschrieben werden, muss aber mindestens einen Sichtvermerk (oder ggf. ein separates Schreiben) der Hochschulleitung haben.

- **Soll der Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Partnern bereits zur Antragstellung abgeschlossen werden, oder ist es ausreichend, diesen nach der Bewilligung abzuschließen?**

Es reicht, wenn der Kooperationsvertrag nach Bewilligung abgeschlossen wird. Selbstverständlich ist die Bereitschaft des Unternehmens sich am Projekt – auch finanziell – zu beteiligen im Antrag konkret zu dokumentieren und vom Unternehmen zu bestätigen. Ein verbindlicher Letter of Intent (LOI) ist hierfür ein mögliches Instrument. Zudem wird im Sine der Ausschreibung erwartet, dass das Forschungsdesign und der Antrag gemeinsam erarbeitet werden.

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude u. Paketanschrift
Leibnizufer 9, 30169 Hannover

Stadtbahnen:
Linien 10 u. 17 Goetheplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-2801 oder
(0511) 120-99-Durchwahl
E-Mail:
Poststelle@mwk.niedersachsen.de

Überweisung an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Konto 106 022 304 Nordd. Landesbank Hannover
(BLZ 250 500 00)
IBAN: DE19250500000106022304
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX

- **Sind für die Kalkulation der Personalkosten die Durchschnittssätze des Landes zu verwenden?**

Ja, für den Antrag sind wie üblich die Durchschnittssätze des Landes (MF; siehe Hinweis auf der Homepage des MWK oder <https://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-640000-MF-20210302-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true>) zu verwenden.

- **Wie ist die Kofinanzierung des beteiligten Unternehmens in dem Antrag darzulegen?**

Die finanzielle Beteiligung des Unternehmens ist im Antrag und im Finanzierungsplan konkret darzustellen und durch das Unternehmen zu bestätigen, z.B. durch einen LOI (siehe oben). Bei in-kind Leistung muss dargestellt werden in welchem Umfang und monetärem Wert z.B. Personalleistungen, Materialien oder Gerätelaufzeiten eingebracht werden. Da diese Kofinanzierung eine Voraussetzung der Förderung ist, wird sie auch in der Begutachtung berücksichtigt.

- **Gibt es eine Vorgabe, zu welchem Anteil die Unternehmensleistung aus Barleistungen oder geldwerten Leistungen bestehen darf?**

Nein, eine solche Vorgabe gibt es nicht.

- **Können die Beteiligungsformen gemischt und aufsummiert sein, also Finanzmittel und Personal von einem Unternehmen?**

Ja, ein Unternehmen kann sich durch unterschiedliche Leistungen (z.B. Personal, Material, Barmittel etc.) beteiligen, die dann aufsummiert werden können.

- **Können mehrere Unternehmen in Teilen den notwendigen Betrag von 50% beisteuern? Bspw. Unternehmen A nur 20% und Unternehmen B die restlichen 30%?**

Ja, der Betrag von 50% kann auch von mehreren Unternehmen in unterschiedlicher Höhe beigesteuert werden. Wichtig ist, dass in Summe die Unternehmen so viel beitragen, wie die öffentliche Förderung des wissenschaftlichen Partners ausmacht.

- **Ist die Beteiligung des Unternehmens als kontinuierlich festgeschrieben, oder würden einzelne Partner auch nur z.B. am Anfang des Projektes einen Betrag leisten können?**

Im Sinne der Ausschreibung ist die Zusammenarbeit für die gesamte Projektlaufzeit vorzusehen. Die Intensität der Zusammenarbeit kann dabei je nach Phase/ Arbeitspaket variieren.

- **Soll der Arbeitsplan die Beteiligung der Unternehmen an bestimmten Arbeitsschritten enthalten?**

Das Projekt soll im Sinne der Ausschreibung gemeinsam konzipiert und durchgeführt werden, daher ist im Arbeitsplan darzustellen, welche Partner an welchen Arbeitsschritten mitarbeiten.

- **In welcher Form müssen die in-kind Leistungen der Unternehmen nachgewiesen werden?**

Die vorgesehenen Aufwendungen der Unternehmen (Eigenbeteiligung) für ein Forschungsprojekt sind bei Antragstellung vorläufig zu planen, monetär zu bewerten und in den Gesamtfinanzierungsplan detailliert aufzunehmen und im Arbeitsplan darzustellen. In den Zwischen- und Abschlussberichten sind die tatsächlich getätigten Aufwendungen darzulegen, so dass sie plausibel und glaubhaft nachvollzogen werden können und durch das Unternehmen zu bestätigen. Eine formale Nachweispflicht im Sinne der Vorlage von Stundenzetteln, Belegen o.ä. gibt es nicht.

- **Wie wird die Beteiligung nachgewiesen, z.B. mit Stumentabellen, internen Verrechnungen, etc.?**

Siehe vorangegangene Frage.

- **Ist die Zusammenarbeit nur auf niedersächsische Unternehmen beschränkt?**

Es gibt keine formale Beschränkung auf niedersächsische Unternehmen als Partner. Jedoch ist ein Auswahlkriterium der Projekte: „Zu erwartende Wirkung auf das niedersächsische Innovationssystem“. Daher stellt sich bei Einbindung nicht niedersächsischer Unternehmen hier ein erhöhter Begründungsbedarf. Die Jury muss – auch im Vergleich zu anderen Anträgen – auch in einem solchen Fall davon überzeugt werden, dass diese Kooperation eine entsprechende hohe Wirkung auf das niedersächsische Innovationssystem entfaltet.